

**SATZUNG**  
des  
**Yachtclub Bullenhausen**  
e.V.

**§ 1**

**Name**

Der am 19.02.1974 gegründete Verein führt den Namen:

**Yachtclub Bullenhausen e.V.**

Abgekürzt: **YCB e.V.**

Er hat seinen Sitz in Seevetal-Bullenhausen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Winsen eingetragen.

Der Yachtclub ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes und des Landessportbundes Niedersachsen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er arbeitet gemeinnützig; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

**§ 2**

**Zweck der Vereinigung**

Der YCB e.V. bezweckt die Pflege und Förderung des Wassersportes. Dieses soll erreicht werden durch:

- a) Segeln und Wassersport
- b) Wettfahrten auf der Elbe und See

- c) Seglerische, seemännische und navigatorische Ausbildung sowie Abhaltung entsprechender Kurse einschl. Prüfungen
- d) Ausbildung des Seglernachwuchses
- e) Pflege des guten Verhältnisses zur Berufsschifffahrt

### § 3

#### **Abzeichen**

Der YCB e.V. führt folgende Abzeichen:

- a) Die Vereinsflagge
- b) Den Vereinsstander für Fahrzeuge
- c) Vereinsabzeichen und Mützenschilder

Flagge und Stander zeigen ein gold-gelbes Schiff auf blauem Wasser vor rotem Hintergrund.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

Eine Bewerbung auf Mitgliedschaft kann jede Person stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt für 1 Jahr auf Probe durch den Vorstand. Über die endgültige Aufnahme entscheidet dann die Versammlung der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit. Während der Probezeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Sollte das Mitglied nach der Probezeit nicht als ordentliches Mitglied übernommen werden, wird ihm die Aufnahmegebühr zurückerstattet. Das gilt auch, wenn das Mitglied von sich aus während der Probezeit die Mitgliedschaft aufkündigt.

Mitglieder der Jugendabteilung des YCB werden auf Antrag nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder übernommen.

Die Mitglieder des YCB e.V. gruppieren sich in

**a) Ordentliche Mitglieder**

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte und haben alle Pflichten zu erfüllen, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Clubs ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

**b) Jugendmitglieder**

Jugendmitglieder sind Mitglieder der Jugendabteilung. Ihre Rechte und Pflichten regeln sich nach der besonderen aufgestellten Jugendordnung.

Jugendliche werden auf schriftlichen Antrag hin vom Vorstand in die Jugendabteilung aufgenommen. Gleichzeitig werden sie in die geltende Reihenfolge der Listenordnung (§ 10) aufgenommen.

**c) Passive Mitglieder**

Passive Mitglieder sind den Verein fördernde Mitglieder. Sie sollen am gesamten Vereinsleben teilnehmen und müssen Beiträge bezahlen. Sie sind vom Arbeitsdienst befreit und verfügen über kein Stimmrecht.

Passive Mitglieder unterliegen demselben Aufnahmeverfahren wie ordentliche Mitglieder. Sie zahlen erst dann die Aufnahmegebühr, wenn sie ihre passive in eine ordentliche Mitgliedschaft umwandeln lassen.

Lässt ein ordentliches Mitglied seine Mitgliedschaft in eine passive umwandeln, so kann es nach einer erneuten Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft nicht seine ursprünglichen Liegeplatzrechte geltend machen, sondern wird entsprechend § 10 der Satzung wie ein neu eintretendes Mitglied gehandelt. In diesem Fall entfällt jedoch die Probezeit. Es findet auch keine neue Abstimmung statt; die Aufnahmegebühr wird nicht noch einmal erhoben.

#### **d) Ehepartner von ordentlichen Mitgliedern**

Ehepartner von ordentlichen Mitgliedern, die Mitglied werden wollen, zahlen nach Beendigung der Probezeit keine Aufnahmegebühren. Sie besitzen Stimmrecht, brauchen jedoch keinen Arbeitsdienst zu leisten. Sie haben einen ermäßigten Beitrag zu zahlen. Sie haben keinen Liegeplatzanspruch.

Bei einer später gewünschten Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft gilt dasselbe Verfahren wie bei passiven Mitgliedern.

#### **e) Austritt**

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein, um für das folgende Jahr gültig zu sein. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Einlagen.

#### **f) Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. trotz zweimaliger Aufforderung seine Zahlungsverbindlichkeiten nicht erfüllt,
2. die Vereinsinteressen gröblich verletzt,
3. sich als ungeeignet für den Verein erweist oder sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung folgender Auflagen:

1. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu einer Vorstandssitzung einzuladen, damit eine Aussprache über die Gründe des Ausschlusses stattfindet. An dieser Sitzung nimmt der Vertrauensrat teil.
2. Dem Mitglied wird der Beschluss des Vorstandes unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Ihm steht das Recht zur Anrufung einer Mitgliederversammlung zu, die endgültig in geheimer Wahl mit 2/3 Mehrheit der Stimmen entscheidet

3. Die Anrufung ist beim Vorsitzenden schriftlich zu beantragen. Dieser hat die Anrufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage des Ausscheidens, doch bleiben alle bis dahin entstandenen Verpflichtungen oder Betreffenden dem YCB e.V. gegenüber bestehen.

## § 5

### **Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen finden mindestens halbjährlich an einem vom Vorstand festzusetzenden Tag statt. Einladungen hierzu müssen 14 Tage vorher schriftlich erfolgen.

Verlangen mindestens 70 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung, so müssen sie einen entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorsitzenden einreichen. Der Vorsitzende hat dann innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bis Ende November eines jeden Jahres muss eine Mitgliederversammlung – die Jahreshauptversammlung – stattfinden. Auf dieser Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung durchzuführen:

- Bericht des Vorsitzenden über das vergangene Geschäftsjahr
- Bericht des Obmannes der Jugendabteilung
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer, Vorlage des Haushaltsvoranschlages
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, des Vertrauensrates und eines Rechnungsprüfers
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Liegeplatzgebühren usw. für das neue Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge auf die Tagesordnung zu bringen. Solche Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Ein in der Mitgliederversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit anerkennt.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes mit folgender sofortiger Neuwahl sowie über Satzungsänderungen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

Außerdem müssen neben dem Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden mindestens 75% der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Ist die Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.

## **§ 6**

### **Vorstand**

Die Geschäfte des YCB e.V. werden vom Vorstand geführt.

Dieser besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem zweiten und dritten Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden auf der Jahreshauptversammlung in einem sich ein Jahr überschneidenden Wechsel gewählt. Zusammen mit dem 1. Vorsitzenden wird der Schatzmeister gewählt. Der dritte Vorsitzende und der Schriftführer werden um ein Jahr verschoben zusammen mit dem 2. Vorsitzenden gewählt. Die Wahl erfolgt geheim mit einfacher Mehrheit. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Die Vorstandsmitglieder werden in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls einer seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer ausscheidet.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen satzungsgemäß aus und sorgt für die Zusammenarbeit der Ausschüsse. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist der verantwortliche Vorsitzende im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er oder der zweite Vorsitzende leiten die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Außerdem sind beide Vorsitzende berechtigt, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

## § 7

### Vertrauensrat

Der Vertrauensrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese sind auf der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.

Mitglieder des Vertrauensrates dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Vertrauensrat wählt aus seiner Mitte einen Obmann. Scheidet ein Mitglied des Vertrauensrates im Laufe des Geschäftsjahres aus, so hat der Vertrauensrat sich durch Zuwahl zu ergänzen.

Der Vertrauensrat steht dem Vorstand beratend zur Seite, wenn er von diesem angerufen wird. Er kann auch von jedem Mitglied zur Klärung von Fragen angerufen werden.

Der Vertrauensrat kann bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung in dringenden Fällen verlangen. Die Mitglieder entscheiden in geheimer Abstimmung die anstehenden Fragen.

## **§ 8**

### **Speziell Ämter und Ausschüsse**

Für die Leitung der Jugendabteilung wird ein verantwortliches Mitglied vom Vorstand und dem Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Jugendsprecher wird innerhalb der Jugendabteilung für 1 Jahr gewählt.

Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben wie z.B. Yachthafenfragen, Wahlfragen, Geselligkeit usw. werden nach Bedarf vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt.

## **§ 9**

### **Hafenbetriebsordnung**

Jedes Mitglied erkennt die für den reibungslosen Betrieb des Hafens notwendige Hafenbetriebsordnung an.

Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für ihr Boot abzuschließen.

## § 10

### Liegeplätze

Der Vorstand vergibt nach Reihenfolge des Eingangs des Antragsformulars auf Mitgliedschaft (Listenordnung) die Liegeplätze für die Boote der ordentlichen und der Jugendmitglieder. Für ordentliche Mitglieder, die den Club gegründet haben, gilt keine Reihenfolge der Listenordnung; sie haben untereinander gleiche Rechte.

Die Bootsgröße darf die Maße von 9,50 m Länge und 3,30 m Breite nicht überschreiten. Mitglieder, die ein größeres Boot in den Hafen legen wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem Beginn der Saison dem Vorstand anzeigen.

Größere Boote können durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit genehmigt werden, wenn der Vorstand geprüft hat, ob der Platz vorhanden und die Sicherheit der Anlagen gewährleistet ist.

Erteilte Sondergenehmigungen können nicht widerrufen werden. Die Reihenfolge der Listenordnung bleibt davon unberührt.

Liegeplätze für Motorboote können nur vergeben werden, wenn weniger als 30 % des Bootsbestandes aus Motorbooten besteht.

Ordentlichen Mitgliedern, die im Besitz eines Segelbootes sind, ist die Anschaffung eines Motorbootes nur gestattet, wenn sie über 50 Jahre alt sind. In besonderen Härtefällen sind auf Mitgliederbeschluss Ausnahmen zulässig.

Ordentliche Mitglieder, die ihren Liegeplatz für die folgende Saison nicht nutzen können, sind verpflichtet, dies dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Januar vor der Saison mitzuteilen. Andernfalls müssen sie die Kosten für den Liegeplatz entrichten, sofern dieser nicht anderweitig vergeben werden kann.

Von ordentlichen Mitgliedern nicht selbst genutzte Plätze werden weiter vergeben, soweit Interessenten vorhanden sind. Sollten sie von den vorgenannten Mitgliedern wieder beansprucht werden, so müssen sie in der umgekehrten Reihenfolge der Vergabe freigemacht werden. Der Anspruch ist bis spätestens 1. Januar vor der Segelsaison beim Vorstand anzumelden.

## **§ 11**

### **Arbeitsleistung**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die jährlich in der Hauptversammlung festgesetzte Arbeitszeit zu leisten. (Ausnahme s. § 4d) Bei Nichterscheinen kann vom Vorstand eine angemessene Ausgleichsgebühr erhoben werden.

## **§ 12**

### **Mitgliederbeiträge**

Ordentliche Mitglieder müssen bei Aufnahme eine Gebühr zahlen, wenn sie nicht aus der Jugendabteilung übernommen werden.

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird ebenso wie die Höhe der Liegeplatzgebühren jährlich in der Hauptversammlung festgelegt.

## **§ 13**

### **Haushaltsplan und Rechnungswesen**

Der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigende Haushaltsvoranschlag ist vor Abschluss des alten Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen.

Das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden vom Schatzmeister nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, ordnungsgemäß Bücher zu führen und am Ende des Jahres einen Abschluss vorzulegen.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeiten der Rechnungsprüfer sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um ein Jahr überschneiden.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und nach ihrem Ermessen häufiger Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

Zur Deckung der Ausgaben des YCB e.V. stehen dem Vorstand zur Verfügung:

- a) die jährlichen Beiträge und Liegeplatzgebühren
- b) die Aufnahmegebühren
- c) sonstige Einnahmen

Die Beiträge und Liegeplatzgebühren werden jährlich durch Rechnung erhoben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des YCB e.V. erhalten.

Es darf niemand durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden oder irgendeinen Gewinn aus dem Liegeplatz erzielen.

## **§ 14**

### **Auflösung**

Über die Auflösung des YCB e.V. beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Außerdem müssen neben dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens 75 % der Mitglieder an der

Mitgliederversammlung teilnehmen. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

Diese Versammlung hat die Vereinsverhältnisse zu regeln.

Das Vereinsvermögen fällt nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt bei der Aufhebung des Vereins oder bei einem Wegfall seines bisherigen Zweckes.

## **§ 15**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Winsen/Luhe.

.....

Der Vorstand